

**Verordnung
über Gebühren für den Bundesvollzug
der Chemikaliengesetzgebung
(Chemikaliengebührenverordnung, ChemGebV)**

vom 18. Mai 2005 (Stand am 1. Juni 2009)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 47 des Chemikaliengesetzes vom 15. Dezember 2000¹ (ChemG) und auf Artikel 48 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983² (USG),

verordnet:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren für Entscheide, Dienstleistungen und Kontrollen (Verwaltungshandlungen) der Bundesvollzugsbehörden des ChemG, des USG im Bereich Stoffe sowie des jeweiligen Ausführungsrechts.

² Sie gilt auch für andere öffentlichrechtliche Körperschaften und für Private (übrige Vollzugsorgane), soweit diese von den Bundesvollzugsbehörden mit Vollzugsaufgaben nach Absatz 1 betraut sind.

³ Sie gilt nicht für Verwaltungshandlungen:

- a. der Zollbehörden;
- b. der Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel.

Art. 2 Allgemeine Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004³ (AllgGV); diese gelten auch für die übrigen Vollzugsorgane.

Art. 3 Gebührenpflicht

¹ Wer eine Verwaltungshandlung nach Artikel 1 Absatz 1 veranlasst, hat eine Gebühr zu bezahlen.

² Stichprobenweise vorgenommene Kontrollen auf dem Markt, die zu keinen Beanstandungen führen, begründen keine Gebührenpflicht.

AS 2005 2869

¹ SR 813.1

² SR 814.01

³ SR 172.041.1

Art. 4 Gebührenbemessung

¹ Die Stelle, welche die Verwaltungshandlung ausführt, setzt die Gebühren fest:

- a. nach den festen Gebührenansätzen gemäss Anhang;
- b. nach Aufwand innerhalb der Gebührenrahmen gemäss Anhang;
- c. in den übrigen Fällen nach Aufwand.

² Für die Berechnung des Aufwands beträgt der Stundenansatz, je nach der erforderlichen Sachkenntnis und der Funktionsstufe des ausführenden Personals, 90–200 Franken.

³ Für Verwaltungshandlungen nach Artikel 5 Absatz 3 AllgGV⁴ können Zuschläge bis zu 50 Prozent der ordentlichen Gebühr erhoben werden.

Art. 5 Auslagen

Als Auslagen gelten über die Kosten nach Artikel 6 AllgGV⁵ hinaus namentlich die Kosten, die durch Beweiserhebung, wissenschaftliche Untersuchungen, Laboruntersuchungen oder besondere Prüfungen verursacht werden.

Art. 6 Gebührenerhebung durch übrige Vollzugsorgane

¹ Überträgt eine Bundesvollzugsbehörde eine Aufgabe an ein übriges Vollzugsorgan, so kann sie vorsehen, dass dieses die Gebühr selbst in Rechnung stellt, bei Streitigkeiten über die Rechnung die Gebühr verfügt und das Inkasso besorgt.

² Die Bundesvollzugsbehörde und das übrige Vollzugsorgan vereinbaren, welche Anteile der Gebührenerträge das übrige Vollzugsorgan zur Deckung des eigenen Aufwands verwenden kann.

Art. 7 Übergangsbestimmung

Die Gebühren für Verwaltungshandlungen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung hängig, aber noch nicht abgeschlossen sind, richten sich nach bisherigem Recht.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

⁴ SR 172.041.1

⁵ SR 172.041.1

Anhang⁶
(Art. 4 Abs. 1)

I. Gebühren nach der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005⁷ (ChemV)

		Franken
1	<i>Prüfung von Anmeldungen neuer Stoffe</i>	
1.1	Inhalt einer Anmeldung nach Artikel 18 Absatz 2 ChemV für eine massgebende Menge nach Artikel 16a ChemV von weniger als 10 Tonnen pro Jahr	500– 8 000
1.2	Inhalt einer Anmeldung nach Artikel 18 Absatz 2 ChemV für eine massgebende Menge nach Artikel 16a ChemV von 10 Tonnen oder mehr bis weniger als 100 Tonnen pro Jahr	1 000–13 000
1.3	Inhalt einer Anmeldung nach Artikel 18 Absatz 2 ChemV für eine massgebende Menge nach Artikel 16a ChemV von 100 Tonnen oder mehr pro Jahr	2 000–25 000
1.4	Prüfung einer Anmeldung nach Artikel 18b Absatz 1 ChemV	500– 8 000
1.5	Prüfung einer Anmeldung nach Artikel 20 ChemV	500
2	<i>Bearbeitung zusätzlicher Prüfnachweise angemeldeter Stoffe</i>	
2.1	Informationen nach Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe a ChemV	1 000–12 000
2.2	Informationen nach Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b oder c ChemV	1 000–23 000
3	<i>Bearbeitung einer Mitteilung (Art. 25 ChemV)</i>	500
4	<i>Bearbeitung eines Gesuchs um Schutz der Rezeptur einer Zubereitung (Art. 43 Abs. 2 ChemV)</i>	400
4a	<i>Bearbeitung eines Antrages zur Ausnahme von den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften (Art. 48a ChemV)</i>	200– 1 000

⁶ Bereinigt gemäss Ziff. I der V vom 28. Feb. 2007 (AS 2007 857) und Ziff. III der V vom 22. April 2009, in Kraft seit 1. Juni 2009 (AS 2009 1759).

⁷ SR 813.11

II. Gebühren nach der Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005⁸ (VBP)

Die Gebührenrahmen in den Ziffern 1.1; 1.2.1; 1.2.3; 1.5 und 1.6 sind auf Biozidprodukte mit einem Wirkstoff ausgerichtet. Pro weiterem Wirkstoff werden zusätzliche 720 Franken verrechnet. Für Biozidprodukte, die Mikroorganismen enthalten, wird ein Zuschlag von 1000–5000 Franken berechnet.

		Franken
1	<i>Bearbeitung von Gesuchen um Zulassung, Registrierung und Anerkennung</i>	
1.1	Zulassung Z _L nach Artikel 7 Buchstabe a Ziffer 1 VBP	4 000– 11 500
1.2	Zulassung Z _{nL} nach Artikel 7 Buchstabe a Ziffer 2 VBP	
1.2.1	mit Empfehlung einer Behörde eines EU- oder EFTA-Mitgliedstaates (Art. 17 Abs. 3 VBP)	7 200– 28 800
1.2.2	ohne Empfehlung einer Behörde eines EU- oder EFTA-Mitgliedstaates (Vollprüfung)	35 800–143 300
1.2.3	wenn der neue Wirkstoff in einem anderen Biozidprodukt bereits zugelassen wurde	2 500– 10 000
1.3	Zulassung Z _N nach Artikel 7 Buchstabe a Ziffer 3 VBP	600– 2 300
1.4	Zulassung Z _A nach Artikel 7 Buchstabe a Ziffer 5 VBP	1 300– 32 000
1.5	Registrierung nach Artikel 7 Buchstabe b VBP	2 300– 4 800
1.6	Anerkennung nach Artikel 7 Buchstabe c VBP	
1.6.1	Zulassung in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat	2 900
1.6.2	Registrierung in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat	2 200
1.7	Zulassung oder Registrierung auf Grund oder Festlegung einer Rahmenformulierung nach Artikel 15 VBP	500
2	<i>Bewilligung eines Versuches im Bereich Forschung und Entwicklung nach Artikel 32 VBP</i>	1 300– 32 000
3	<i>Bearbeitung von Erneuerungsgesuchen nach Artikel 26 VBP</i>	
3.1	Zulassung Z _L , Z _{nL} , Z _A	500– 10 000
3.2	Registrierung	500– 5 000
3.3	Anerkennung	500– 1 300
3.4	Rahmenformulierung	500

Franken

4	<i>Änderung</i>	
4.1	auf Grund neuer Informationen nach Artikel 21 Buchstaben a–d VBP	500– 10 000
4.2	bei Aufnahme der Wirkstoffe in die Listen I oder IA, mit Anpassung der bestehenden Verfügung (Art. 22 Abs. 2 VBP)	1 600– 6 400
5	<i>Widerruf nach Artikel 25 VBP</i>	500– 10 000
6	<i>Übergangsregelung</i>	
6.1	Zulassung Z _B nach Artikel 62 Absatz 2 und nach Anhang 9 VBP	200
6.2	Zulassung Z _{nL} nach Artikel 62 Absätze 2 und 3 VBP	17 900– 71 600

III. Gebühren nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005⁹ (ChemRRV)

Franken

	Bewilligung von Sprühflügen nach Artikel 4 Buchstabe b ChemRRV	500
--	---	-----

IV. Gebühren nach der Verordnung über die Gute Laborpraxis vom 18. Mai 2005¹⁰ (GLPV)

Franken

	Kontrolle betreffend Einhaltung der Guten Laborpraxis; Vorbereitung, Durchführung, Berichterstattung je halber Tag und Person	600– 900
--	---	----------

Für die Gebührenerhebung durch das Schweizerische Heilmittelinstitut gilt Ziffer IV Absatz 3 des Anhangs der Verordnung vom 9. November 2001¹¹ über die Gebühren des Schweizerischen Heilmittelinstituts.

⁹ SR 814.81

¹⁰ SR 813.112.1

¹¹ [AS 2001 3525, 2002 3321, 2004 1367, 2005 2129, AS 2006 3681 Art. 14]. Siehe heute: die V über die Gebühren des Schweizerischen Heilmittelinstituts vom 22. Juni 2006 (SR 812.214.5).

